Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1. Ausgabe

Marts 2011

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche zwischen dem Besteller und uns, der Vrøgum-Svarre A/S, auch zukünftig geschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Frühere Vereinbarungen zu Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit mehr. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Verhältnis zwischen Besteller und Vrøgum-Svarre A/S generell

Der Besteller kauft und verkauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Gegenüber den Endkunden tritt er als selbständiger Unternehmer auf und hat weder Vollmacht, für uns zu handeln, noch darf er bei den Kunden diesen Eindruck erwecken.
Alle Rechte am Namen und der Marke "Vrøgum" und “Svarre“ liegen allein bei uns; der Besteller ist nicht berechtigt, sich selbst oder für Dritte gewerbliche Schutzrechte wie z.B. nationale oder internationale Marken "Vrøgum" und “Svarre“ in dieser oder ähnlicher Schreibweise zur Eintragung anzumelden. Dies gilt auch für grafische Darstellungen, die den von uns verwendeten Logos verwechselungsfähig sind.

2. Vereinbarung und Lieferung

1. Angebote sind freibleibend und im Höchstfall für 30 Tage gültig. Für die Erfüllung unserer Lieferpflicht bleibt eine rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer vorbehalten. Inhalt und Umfang unserer Leistungspflicht ergeben sich ausschließlich aus den zum jeweiligen Auftrag geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen; maßgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen eines Herstellers, seiner Gehilfen oder unserer eigenen Mitarbeiter werden nur Bestandteil des Leistungsinhalts, wenn bei Auftragserteilung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Auftragserteilung trägt der Besteller die Verantwortung für die Richtigkeit der einzelnen Angaben. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Ausführungszeichnungen unverzüglich zu überprüfen und Unstimmigkeiten gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.

2. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Tabellen, Materialspezifikationen, technische Daten usw.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Da alle Rohstoffe Naturprodukte sind, können je nach Produkt Abweichungen oder Farbschwankungen auftreten. Auch nach der Endbehandlung sind Poren, Haarrisse, gesunde Äste und Harzauszug naturbedingt und prägen die Ausstrahlung von Holzmaterialien. Wir behalten uns außerdem Produktentwicklungen, Konstruktions-, Material- und Spezifikationsveränderungen im Verhältnis zu unserem gedruckten und elektronischen Informationsmaterial während der Lieferzeit vor, soweit diese die Ware in Funktion und äußerem Aussehen nicht unzumutbar ändern. Alle Unterlagen eines Angebotes verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns, falls der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unsere Angebote dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden.

3. Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich fest zugesagt werden. Die Einhaltung der auf unseren Angeboten angegebenen Liefertermine setzt in jedem Fall und als Mindestens voraus, daß eine Bestellung innerhalb der auf den Angeboten angegebenen Annahmefristen erfolgt. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des

Bestellers voraus. Die Angabe von Fristen, die gegebenenfalls stets vom Tage der Auftragsbestätigung an laufen, erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsmäßiger Mitwirkung des Bestellers. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Teillieferungen und –Rechnungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

4. Force Majeure: Die Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden können, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder bei Zulieferern oder Subunternehmen eingetreten sind. Als solche gelten beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe sowie im Fall von Streik und Aussperrung. Wir werden dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

3. Versand und Gefahrenübergang

1. Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Fabrik.

2. Ein Versand erfolgt stets – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, auf den Besteller über, ohne dass es herzu einer Mitteilung bedarf.

3. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers durch uns organisiert, gilt weiter folgendes:

a) Lieferanschrift ist die Anschrift des Bestellers, wenn dieser nicht in seiner Bestellung eine andere Lieferanschrift angibt. Die Lieferanschrift kann bis zu 2 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin geändert werden. Danach können Änderungen der Lieferanschrift nur noch mit unserer Zustimmung sowie gegen eine Bearbeitungsgebühr von 20,- EUR und Ersatz weiterer durch die Änderung eventuell entstehender Kosten erfolgen. Innerhalb der letzten Kalenderwoche vor Beginn der Kalenderwoche, für die die Lieferung vorgesehen ist, können keine Änderungen der Lieferanschrift mehr berücksichtigt werden.

b) Erfolgt eine Lieferung frei Baustelle oder frei Lager, bedeutet diese Anlieferung unabgeladen über eine mit schwerem Lkw befahrbare Anfahrtsstraße. Die Entscheidung, wie nah an die Baustelle die Lieferung ohne Risiko für Schäden oder für ein Festfahren des LKW erfolgen kann, trifft allein der LKW-Fahrer. Das Abladen har unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller bzw. seinen Kunden zu erfolgen. Kranhilfe bedarf gesonderter Vereinbarung.

4. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Soweit keine ausdrückliche, schriftliche Preisvereinbarung getroffen wurde, gehen die jeweils geltenden Nettopreise ab Fabrik aus unserem für den Besteller einsehbaren "WDS-System" hervor, wobei die Preise des Tages der Auftragsbestätigung maßgebend sind und sich stets zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten verstehen. Bei Lieferungen, die mehr als 4 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen, behalten wir uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Teilt der Besteller uns rechtzeitig vor Lieferung und spätestens 2 Wochen nach Bestellung eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit, können Lieferungen als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen erfolgen.

2. Stellt sich – auch im späteren Verlauf nach Vereinbarung einer Lieferung auf offene Rechnung – heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern und alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge fällig zu stellen, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach Aufforderung nicht wie vereinbart, sind wir zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt.

3. Auf Forderungen, die nicht bei Fälligkeit bezahlt werden, hat der Besteller Zinsen in Höhe von 1,5% monatlich für jeden angefangenen Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit zu zahlen.

4. Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte ausüben.

5. Sofern der Besteller nach Zustandekommen eines Auftrags Änderungen wünscht und wir diese akzeptieren, trägt der Besteller die damit verbundenen Kosten, mindestens aber 50,- EUR pro Auftrag und 20,- EUR pro geändertem Element. Erklären wir uns auf Wunsch des Bestellers mit einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung eines Auftrags einverstanden, gehen gleichfalls alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Bestellers, mindestens aber 50,- EUR je annulliertem Auftrag und 50,- EUR je annulliertem Element. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Ersatz unseres entgangenen Gewinns, bleiben vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt für alle Lieferungen

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherheitsabtretung ist ihm nicht gestattet. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung mit oder ohne Montage oder einer sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seinen eigenen Kunden oder sonstige Dritte tritt der Besteller schon jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrags für die jeweilige Ware ab; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.

3. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Besteller in Zahlungsrückstand gerät oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

4. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Auftrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

5. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Objekten, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

6. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller uns auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Gebäude gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

7. Für die vorstehenden Regeln zum Eigentumsvorbehalt gilt deutsches Recht.

6. Gewährleistung

1. Wir gewähren 5 Jahre Garantie auf Herstellungsfehler und Materialfehler. Die 5 Jahre Garantiezeit beginnen mit dem Zeitpunkt, der sich aus unserem Garantiezeichen auf der gelieferten Ware ergibt. Eine Inanspruchnahme der Garantie setzt voraus, dass die Ware ordnungsgemäß transportiert und gelagert sowie gemäß unseren Montagevorschriften montiert und spätestens bei Fälligkeit unserer Rechnung bezahlt worden ist, ferner dass die Ware regelmäßig fachmännisch gewartet und überholt worden ist, insbesondere durch regelmäßige Erneuerung von Anstrichen und Lasuren. Die Garantie beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer Ersatzlieferung ohne Montage- und ohne Folgekosten.

2. Die Garantie auf Glas besteht nur unter den Voraussetzungen, dass:
* Das Glas in Übereinstimmung mit unseren Montagevorschriften montiert ist
* Das Glas durch keine Beeinträchtigungen von außen beschädigt worden ist, wie z.B. Stöße, Schläge, Bewegungen in angrenzenden Bauten und ähnliches
* Keine Schäden durch Frostsprengungen, thermische Beanspruchungen oder chemische Angriffe auf das Glas – oder Anlaufen bei falscher Aufbewahrung entsteht.
* Das Glas nicht bearbeitet worden ist, z.B. durch Schleifen, Sandstrahlbehandlung, Ätzung, Anstreichen oder eine andere Oberflächenbehandlung
* Eine notwendige laufende Wartung der Flügel/Rahmen und der Montagematerialen vorgenommen wird.

Die Garantie für Glas ist dabei auf Ersatzlieferungen von neuem Glas beschränkt und erstreckt sich insbesondere nicht auf Kosten bezüglich:
* Kräne, Baugerüste und ähnliches, die zu benutzen sind, wenn das Glas nicht durch normale Zufahrtstraßen montiert werden kann.
* Baumäßige Arbeit oder Demontage von angrenzenden Bauteilen
* Eventueller Nachbearbeitung, so wie Maurer-, Schreiner oder Malerarbeit.

3. Als Voraussetzung für alle Gewährleistungsansprüche gilt, dass der Besteller verpflichtet ist, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Transportschäden müssen sofort bei Ablieferung dem Beförderungsunternehmen mitgeteilt und auf den Lieferdokumenten vermerkt werden. Beanstandungen der Ware sind in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Ware schriftlich mitzuteilen und unsere Weisungen an zuwarten.

4. Aus Sachmängeln, die den Wert oder Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigten, kann der Besteller keine Rechte herleiten.

5. Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung eines gleichartigen oder, sofern nicht mehr in Produktion, vergleichbaren Elements. Die Kosten der Nacherfüllung gehen zu unseren Lasten, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache und erfolgte nicht außerhalb Deutschlands, Dänemarks, Großbritanniens oder Irlands.

6. Führt ein Sachmangel oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter ein Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen haften wir nur für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, und gegeben falls nur für den vertragstypischen Schaden. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb außerhalb der vorgenannten Fälle nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

7. Schlussbestimmungen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Sitz; Gerichtsstand kann nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers sein.

3. Für sämtliche Lieferungen gilt dänisches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts
(CISG = Convention on International Sale of Goods).

Mit freundlichen Grüßen
Vrøgum-Svarre A/S

Frans Vindbjerg
Inhaber/Geschäftsführer